

# Leistungsbedingungen der Dr. Robert-Murjahn-Institut GmbH (RMI)

Stand Februar 2018

## A. Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des RMI umfasst die Prüfung, Untersuchung, Messung, Überwachung, Beratung, Begutachtung, Vergabe von Gütezeichen, Zertifizierung, Zulassung, Planung, vor allem auf folgenden Gebieten: Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme sowie deren Rohstoffen (Polymere, Kautschuk / Kunststoffe, Kunststoffadditive / Farbstoffe, Pigmente / Emulgatoren, Additive, Tenside, Wachse und Harze), Dämmstoffe, Wärmedämmverbundsysteme, vorgehängte Fassaden sowie Fassadensysteme u.ä.

## B. Allgemeines

1. Der Umfang der Arbeiten des RMI ist bei Erteilung des Auftrages schriftlich festzulegen.
2. Jede Änderung oder Ergänzung des Auftrags bedarf der Schriftform.
3. Sämtliche vom RMI angenommenen Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.
4. Das RMI übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Richtlinien, Vorschriften bzw. Normen.
5. Wenn im Zuge der Auftragsbearbeitung bestimmte Tätigkeiten vom RMI - aus welchen Gründen auch immer - nicht durchgeführt werden können, behält sich das RMI das Recht vor, diese an qualifizierte Dritte weiterzugeben.
6. Die Leistungsbedingungen gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Aufträge, auch wenn eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt.
7. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn sie dem Auftrag als Bedingung zugrunde liegen; sie gelten nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des RMI.
8. Soweit das Angebot oder Auftrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn das RMI deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat. Kann die verbindliche Bearbeitungszeit nicht eingehalten werden, werden dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitgeteilt und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbart.

## C. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Zahlungs- und Erfüllungsort ist Ober-Ramstadt.
2. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des RMI.
3. Es gilt ausschließlich materielles deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

## D. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dem RMI die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Auskünfte und Sachen (Prüfgut, Unterlagen, etc.) unentgeltlich und rechtzeitig zu übermitteln. Ist dies nicht möglich oder unverhältnismäßig, hat er dafür zu sorgen, dass die zu untersuchenden Sachen dem RMI frei zugänglich sind. Das RMI wird vom Auftraggeber von allen Vorgängen und Umständen, die für den Zweck und die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können, ohne besondere Aufforderung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Insbesondere hat der Auftraggeber alle Informationen über die spezifischen Eigenschaften des Prüfgutes zu erteilen, die geeignet sind, die Sicherheit des RMI oder Dritter zu gefährden.
2. Soweit Untersuchungen außerhalb des RMI erforderlich sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen. Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.
3. Für den Auftragsumfang und die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und dem RMI nachzuweisen.

## E. Haftung für Schäden am Prüfgut/Haftung des Auftraggebers

1. Das RMI haftet nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit diese nicht auf eine von ihm zu vertretende grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind. Insbesondere haftet es nicht für Schäden, die mit der Durchführung der Untersuchung typisch oder notwendig verbunden sind oder bei dieser auftreten.
2. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Beistellung des Prüfgutes oder eine Verletzung seiner Obliegenheiten gemäß D der Leistungsbedingungen entstehen und hat das RMI von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## F. Gewährleistung/Schadensersatz

1. Die Gewährleistung des RMI umfaßt nur die ihm ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Ergebnisse in Prüfberichten beziehen sich nur auf das untersuchte Probenmaterial.
2. Das RMI haftet für Schäden nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht mit einem max. Betrag von EUR 2.000.000,00 je Auftrag begrenzt.
3. Die in den Leistungsbedingungen vorgesehenen Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## G. Zahlungsbedingungen, Rechnung, Datenübermittlung

1. Sofern keine Preisvereinbarung getroffen wurde, wird die Leistung zu dem zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisen berechnet.
2. Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto des RMI zu leisten.
3. Einwendungen gegen die Rechnung hat der Käufer innerhalb von 30 Kalendertagen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Die Absendung innerhalb dieser Frist ist ausreichend. Der Verkäufer weist den Käufer im Einzelfall auf diese Frist hin. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung. Der Käufer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Rechnung nicht richtig ist.
4. Die Aufrechnung mit oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber den Forderungen des RMI ist dem Auftraggeber nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
5. Das RMI ist berechtigt, Daten des Leistungs- und Zahlungsverkehrs mit dem Auftraggeber zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln, soweit dies zur üblichen Betreuung und/oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufträge erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschriften der jeweiligen Datenempfänger werden auf Wunsch mitgeteilt.

## H. Aufbewahrung/Beseitigung des Prüfgutes; Rücknahmeverpflichtung

1. Beschaffung, Transport und Entsorgung von Probenmaterial gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Proben und Meßprotokollen durch das RMI besteht nicht.
2. Das RMI ist berechtigt, soweit nicht anders mit dem Auftraggeber vereinbart, das Prüfgut zwei Wochen nach Abschluss des Prüfauftrages auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Prüfgut auf Aufforderung des RMI unverzüglich zu übernehmen und abzutransportieren; im Verzugsfall ist das RMI berechtigt, das Prüfgut auf Kosten des Auftraggebers zu verwahren; im letzten Fall hat der Auftraggeber ein angemessenes Lagergeld zu entrichten.

## I. Rücktrittsrecht

1. Das RMI ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
  - a) eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, oder durch höhere Gewalt unmöglich ist;
  - b) der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß D der Leistungsbedingungen sowie einer Vorausleistungspflicht trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;
  - c) über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.
2. Erklärt das RMI nach I.1. der Leistungsbedingungen seinen Rücktritt vom Vertrag, so hat es mit Ausnahme eines Rücktritts aufgrund höherer Gewalt (I.1. a) 2. Alternative) Anspruch auf Ersatz aller bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten.

## J. Urheberrechte

1. Das RMI behält sich die Urheberrechte an den von ihm erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen u.ä. vor. Von schriftlichen Unterlagen, die dem RMI zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf sich das RMI Kopien zu seinen Akten nehmen.
2. Prüfberichte und Gutachten dürfen Dritten nur im vollständigen Wortlaut unter namentlicher Anführung des RMI zugänglich gemacht werden. Eine Haftung Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

## K. Vertraulichkeit/Veröffentlichung

1. Alle Informationen und Unterlagen des Auftraggebers werden vertraulich behandelt.
2. Soweit keine Vertraulichkeit vereinbart ist, ist das RMI berechtigt, Erkenntnisse aus den vereinbarten Leistungen - ohne Angabe des Auftraggebers oder der Produktbezeichnung des Auftraggebers - in wissenschaftlich üblicher Form zu verwerthen. Darüber hinausgehende Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
3. Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen.
4. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer des RMI, die im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

## L. Schlussbestimmungen

Zusätzliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie gegenseitig schriftlich bestätigt werden.